

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement

(bei sämtlichen Post-Bureaux)

jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . .	Fr. 5.—
halbjährlich	2.50
bei der Expedition abgeholt jährlich	4.20
„ „ „ halbjährlich	2.10

N^o. 67.

Sarnen, Mittwoch, 29. August

1906

Einrückungsgebühr für Obwalden.

Die einbaltige Zeile oder deren Raum	8 Rp.
Bei Wiederholungen	6 „

Für Inserate von auswärts

Die einbaltige Zeile oder deren Raum	10 „
Bei Wiederholungen	8 „

Gratis-Beilage:

Illustriertes „Sonntagsblatt“.

Druck und Expedition:
Buchdruckerei Jos. Müller, Sarnen.

Telephon.  Telephon.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse** und **Drell Häkli & Cie.** in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien. — **Union Schweiz.** Zeitungen für den Inseraten-Verkehr, Luzern.

Warum ich das Obwaldnerhypothekrecht nicht gerne an das vorgeschlagene eidgen. Grundpfandrecht tausche.

(Schluß).

Das neue Recht kennt für die Errichtung von Schuldbriefen keine Grenze, überläßt es aber dem kantonalen Rechte, eine solche zu ziehen.

Gar keine Schranke darf das kantonale Recht gemäß dem Entwurfe gegenüber der dritten Art der Grundpfandbestellung, der Grundpfandverschreibung ziehen und darin liegt die große Gefahr, welche das neue Recht der Bauersame bringt: die Gefahr einer schnell wachsenden Verschuldung.

Ich möchte für industrielle Unternehmungen keine Verschuldungsgrenze wünschen. Der Wert einer Fabrik oder eines Hotels hängt zum größten Teil von der Intelligenz und Tatkraft der Unternehmer ab; Kredit ist das Blut, welches die Industrie beleben muß und zwar Kredit in großen Summen. In Beschränkung des industriellen Kredites muß darum der Gesetzgeber äußerst vorsichtig sein. Aber ebenso ängstlich soll der Bauer, ganz besonders aber der Kleinbauer, davor bewahrt werden, auf zu teurem Boden arbeiten zu müssen. Ist sein Boden über den Ertragswert hinaus verschuldet, so wird er leicht zum Zinsklaven samt seinen Nachkommen. Ich weiß wohl, daß es Sitte geworden ist, jede Beschränkung der Verschuldungsfreiheit als Rückschritt in ein veraltetes sozialpolitisches System zu belächeln, denn die manchesterliche Volkswirtschaftslehre, welche man vor wenigen Jahren noch so wuchtig bekämpft hat, scheint dank dem allgemein wirtschaftlichen Aufschwunge wieder mehr Anhänger zu gewinnen. Ist es aber nicht ebenso sehr gerechtfertigt, den Bauer zu verhindern, seinen Grundbesitz übermäßig zu verschulden und sich dadurch in eine beständige wirtschaftliche Abhängigkeit und deren Folgen zu stürzen, wie es gerechtfertigt ist, durch die Fabrikgesetzgebung den Industriearbeiter vor zu weitgehender wirtschaftlicher Abhängigkeit zu bewahren. Aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung rekrutieren sich zum großen Teile die Hilfskräfte und nicht selten die intellektuellen Leiter der übrigen Erwerbszweige. Der Bauernstand stellt die besten Kräfte zur Landesverteidigung; aus ihm gehen auch ebenso häufig wie aus den anderen Ständen Vertreter höherer Berufsarten hervor. Zu weitgehende Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes lähmt den Bauernstand und beraubt ihn der Möglichkeit, seine soziale Aufgabe zu erfüllen. Schutzzölle, Subventionen und alles was man sonst von Staatswegen zur Hebung der Landwirtschaft tut, wird wie durch ein Sieb wieder verschwinden, wenn nicht die Gesetzgebung der ungesunden Güterpekulation ein Ziel setzt, welche vor allem durch die unbeschränkte Verschuldungsfreiheit gefördert wird.

Wir hatten während der ersten 70er Jahre des letzten Jahrhunderts in Obwalden einen Vorgeschmack, wohin Verschuldungsfreiheit führen muß. Damals bestand allerdings schon die heutige Verschuldungsgrenze von $\frac{3}{4}$ des Wertes. Als Wert wurde aber die jeweilige Kaufsumme angenommen. Infolgedessen wurden immer mehr Scheinkäufe abgeschlossen, um Gütern errichten zu können, welche dann nicht selten weit unter dem Nennwerte abgetreten werden mußten. Bei Erbfällen wurden Liegenschaften zu übertriebenen Preisen angeschlagen und den Söhnen überlassen, welche die „reichen Erbinnen“, ihre Schwestern, mit Gütern auszahlen mußten. Nach wenigen Jahren waren die Söhne am Bettelstabe und damit hatten die Töchter ihr Vermögen ebenfalls verloren. Man wird einwenden: „Gegen solche schädliche Benützung des Kredits kann nur die Einsicht der Bauern helfen, diese Einsicht soll man fördern, Gesetze helfen nicht.“ Zu den Güterpreissteigerungen trugen Vormundschaftsbehörden aus

falschem Pflichtbewußtsein nicht selten das Meiste bei. Wenn Gemeindebehörden so handeln, wie soll man beim Volke bessere Einsicht verlangen? Daß Gesetze in dieser Richtung doch wirken, beweisen die guten Früchte des Landesgemeindefbeschlusses von 1882, der diesem Schwindel ein jähes Ende bereitete, indem er bestimmte, daß der Wert nicht durch den Kaufpreis, sondern durch amtliche Feststellung des wahren Wertes zu bestimmen sei. Dem „Vierten Pfennig“ mit dieser Auslegung haben wir Obwaldner es zu danken, daß wir nicht die landwirtschaftliche Ueberschuldung haben, unter welcher andere Kantone zugeständenermaßen schwer leiden.

Die Vorteile, deren wir Obwaldner uns bis jetzt erfreuten, ohne daß unsere Miteidgenossen darunter im geringsten zu leiden hatten, sollen nun durch das neue Recht zerstört werden. Weil der bäuerliche Grundbesitz in vielen Kantonen der Schweiz verschuldet ist bis weit über den letzten Ziegel hinaus, sollen auch wir einer solchen Bodenverschuldung Tür und Tor öffnen? Es bleibt uns freilich unbenommen, die Verschuldungsgrenze für Schuldbriefe zu beschränken, aber das Gesetz enthält immer noch die Möglichkeit, Grund und Boden schrankenlos durch Grundpfandverschreibung zu belasten. Die Form dieser Verschreibung ist zwar eine wesentlich andere als bei Gült und Pfandbrief. Der Schuldner ist in erster Linie haftbar; das Unterpfand ist nur zu mehrerer Sicherheit da. Den gleichen Wortlaut hat aber auch die jetzige Obwaldner Hypothekverschreibung und wie diese, so wird auch die neue Grundpfandverschreibung in den meisten Fällen ökonomischen Ruin zur Folge haben, wo der Bauer die Grenzen des wahren Wertes seines Grundbesitzes mit Pfandverschreibungen wesentlich überschreitet. Die Leichtigkeit, mit der diese Verschreibungsart gehandhabt werden kann, ist geradezu unheimlich; sie entspricht aber der Leichtfertigkeit, mit der gerade Bauersleute, aufgeregelt durch den Durst nach leichtem Gewinn und verblendet durch schöne Worte gewandter „Geschäftsleute“ so oft Schulden kontrahieren.

Sollte es nicht möglich sein, als Entgegenkommen den Kantonen für die Grundpfandverschreibung die Festsetzung einer Verschuldungsgrenze für landwirtschaftlichen Grundbesitz anheimzustellen? Für die Industrie möchten wir für die Verwendung der zwei letztgenannten Kreditmittel volle Freiheit wünschen. Die Industrie kann sich laut Gesetz der Gült nicht bedienen; erweiterte Freiheit in Verwendung der anderen zwei Verschreibungsarten könnte sie entschädigen.

Ich gebe nun sofort zu, daß von der vorgeschlagenen Bestimmung nur in den wenigsten Kantonen Gebrauch gemacht würde. Wo bereits Ueberschuldung herrscht, ist es unmöglich, nun eine Kreditbeschränkung eintreten zu lassen; auch nähert sich der Großgrundbesitz im Kreditbedürfnis wie in der Betriebsmethode mehr den Formen der Industrie.

Wenn unsere landwirtschaftlichen Reformer ernstlich an die Bekämpfung der Bodenverschuldung, dieses Krebsübels der Landwirtschaft, herantreten wollen, so mögen sie doch vor allem dafür Sorge tragen, daß die gegen Ueberschuldung bestehenden Schranken nicht niedrigergerissen werden, wo sie noch bestehen! P. A. Ming.

Eidgenossenschaft.

* Schweizerische Kapuzinerprovinz. Das Provinzialkapitel tagte am Donnerstag, den 23., und am Freitag, den 24. August im Kloster auf dem Wesemlin in Luzern unter dem Präsidium von Hochw. P. Bernhard Christen von Andermatt, dem General des ganzen Kapuzinerordens. Wir haben die Wahl des Provinzials und der Definitoren in der letzten Nummer des „Volksfreund“ mitgeteilt. Abgesehen von der Wahl des Hochw. P. Philibert Schwyter, der das Amt eines Provinzials schon früher bekleidet hat und der in verschie-

denen Gemeinden unseres Landes bei Volksmissionen mitwirkte, wird es unsere Leser ganz besonders interessiert und gefreut haben, daß der Hochw. P. Fridolin Boshler, der früher als Prediger von Sachseln unserer Kapuzinerfamilie in Sarnen angehörte, in die Definition berufen wurde.

Soweit wir bis dahin orientiert sind, verliert das Kloster in Sarnen gleichzeitig seinen Guardian und seinen Vikar. Die beiden Hochw. Patres Damasus Schnyder und Albinus Patscha lassen hier das beste Andenken zurück. Der Erstere war als Kloster Vorstand stets entgegenkommend und besorgte die Kanzel der Pfarrkirche in Sarnen auf eine anerkanntermaßen ganz vorzügliche Weise. Ihm folgt der Ruf eines ungemein würdigen, asketisch und wissenschaftlich gründlich gebildeten Ordensmannes. Auch der Hochw. P. Vikar Albin erfreute sich hier überall einer ungeteilten und verdienten Beliebtheit. Die fernere Wirksamkeit dieser Patres in ihren bisherigen Stellungen war dadurch ausgeschlossen, daß sie dieselben während drei aufeinanderfolgenden Jahren bekleidet hatten. Wenn wir die beiden Patres auch nur mit aufrichtigem Bedauern von uns scheiden sehen und sie in ihren neuen Wirkungskreis, den wir in diesem Augenblick noch nicht kennen, mit unsern besten Wünschen begleiten, so freuen wir uns darüber, daß sie einen trefflichen Ersatz finden. Als Guardian tritt an die Spitze der Ordensfamilie in Sarnen der Hochw. P. Maternus Widmer von Langnau im Kanton Luzern. Derselbe war von 1902/03 als Vikar und Sarnen Prediger in unserm Kloster tätig. Seither war er Guardian in Schwyz und leitete in dieser Eigenschaft eines der bedeutendsten Klöster der ganzen Provinz. Einsicht und Erfahrung und alle Qualifikationen eines vortrefflichen Ordensmannes lassen uns den neu ankommenden Hochw. P. Guardian bestens willkommen sein. Er steht im 57. Jahre seines Alters. Als Vikar wird ihm an die Seite gestellt der Hochw. P. Eduard Kaiser von Boesingen, Kantons Freiburg. Dieser zählt 45 Jahre und war Vikar in Wyl im Kanton St. Gallen. Früher hatte er auch schon die Würde eines Guardians bekleidet. Er gilt als einer der hervorragendsten Prediger der ganzen Provinz und verfügt überhaupt über eine Reihe ausgezeichnete Eigenschaften. Mögen sich die neu ankommenden Patres in unserem Lande recht heimisch fühlen!

Die übrigen Mutationen werden wir erst in der nächsten Nummer des „Volksfreund“ mitteilen können.

Simplontunnel. Im Juni wurden durch den Tunnel 1275 und im Juli 3380 Tonnen Güter befördert. Der Verkehr hat sich also von einem Monat auf den andern annähernd verdoppelt. Sind diese Zahlen wirklich richtig, welche die „Revue“ von Lausanne in Erfahrung gebracht haben will, dann muß man sich sagen, daß es mit dem Güterverkehr durch den Simplon immer noch ganz elend bestellt sei. Man hatte also täglich etwa 110 Tonnen befördert, ungefähr so viel, wie eine einzige Lokomotive zu schleppen vermag. Wir haben zum Vergleich diejenigen vom Monat Juni konsultiert, schreibt der „Weinländer“. Da sehen wir, daß in diesem Monat die Gotthardbahn 120,000 Tonnen Güter befördert hat, Gepäck und Tiere nicht mitgerechnet. Selbst die kleine Luzernerische „Staatsbahn“, Wolhusen-Huttwil, deren Bau etwa zwei Millionen Franken gekostet hat und die keineswegs auf Rosen gebettet ist, verzeichnet eine Transportmenge von 7700 Tonnen, ebenfalls ohne Gepäck und Tiere, also ziemlich genau das Doppelte von dem, was im Juli durch die lange Röhre im Simplon gelassen ist, die uns um die 60 Millionen herum kostet. Es muß also mit dem Güterverkehr jedenfalls noch ganz anders werden, wenn wir mit dem Simplon auf unsere Rechnung kommen sollen; der Personenverkehr allein vermag eine so teure Anlage kaum rentabel zu machen.